360-A

Kostenverfügung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (KostVfg-ArbG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 18. April 2007, Az. P 5/025-32-1-A/1/07

(AllMBl. S. 319)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Kostenverfügung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (KostVfg-ArbG) vom 18. April 2007 (AllMBl. S. 319), die durch Bekanntmachung vom 12. Februar 2018 (AllMBl. S. 274) geändert worden ist

---

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Kostensachbearbeitung im Allgemeinen

1. Urkundsbeamter
2. Aufgaben des Urkundsbeamten
3. Mitwirkung des Registraturbeamten
4. Form der Kostensachbearbeitung
5. Kostenschuldner
6. Kostenansatz
7. Kostenansatz bei Verweisung eines Rechtsstreits an ein anderes Gericht
8. Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen
9. Maßnahmen bei Erinnerungen und gerichtlichen Entscheidungen über den Kostenansatz; Mitteilung an den Bezirksrevisor
10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gerichtskosten; Gnadenerlass von Ordnungsgeldern
11. Aufsicht über die Kostensachbearbeitung und andere Verwaltungsaufgaben
12. Zuständigkeit für die Berichtigung der Kostensachbearbeitung oder des Kostenansatzes im Verwaltungsweg
13. Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

Abschnitt II

Kostensachbearbeitung bei Prozesskostenhilfe

14. Bewilligung der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung

15. Bewilligung der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung

16. Zuständigkeit für den Ansatz der nach § 59 RVG auf die Landeskasse übergegangenen Ansprüche

17. Einziehung der Gerichtskosten und der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts

18. (weggefallen)

Abschnitt III

Stellung und Aufgaben der Prüfungsbeamten

19. Prüfungsbeamte

20. Bestellung des Bezirksrevisors und dessen Vertreter; weitere Prüfungsbeamte

21. Vertretung der Staatskasse

22. Prüfungen; Prüfungsplan

23. Prüfungsgeschäfte

24. Befugnisse des Prüfungsbeamten

25. Verfahren bei der Prüfung

26. Prüfungsvermerk

27. Beanstandungen

28. Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen

29. Beschwerderecht der Staatskasse in Prozesskostenhilfesachen

30. Niederschrift über die Prüfung

31. Ergänzende Bestimmungen

32. Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (GStVO-ArbG) bestimmt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, für das Kostenwesen und für die Tätigkeit der Prüfungsbeamten im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit Folgendes: